SCFA Mustervorlage der Branche 2025 VSGP

## *Kontrollnummer:*

Durch Abnehmer zu nummerieren

…………………………………...

Anbauvertrag Saison 2025 für

für die Verarbeitung

Kopf zur individuellen Gestaltung durch den Verarbeitungsbetrieb

 Fläche: ……. Aren

 Menge: ……. Tonnen

Der vorliegende Vertrag sowie die dazugehörenden Sonderbestimmungen gelten zwischen dem herausgebenden Verarbeitungsbetrieb und dem Rohstofflieferanten (Pflanzer, Genossenschaft und andere).

Die Dokumente wurden von der Kommission Verarbeitungsgemüse des Verbandes Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) und der Anbaukommission Tiefkühl- und Konservenprodukte der Swiss Convenience Food Association (SCFA) ausgearbeitet. Sie gelten für den Vertragsanbau von Erbsen, Bohnen, Spinat und Pariserkarotten.

**Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass die aktuellen Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gestützt auf die Direktzahlungsverordnung erfüllt sind und bei biologischer Produktion die Bio-Verordnung resp. bei IP-Suisse die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für die Erfüllung der Anforderungen von SUISSE GARANTIE, SwissGAP und Bio Suisse für Marken- bzw. Labelgemüse. Der Betrieb muss kontrolliert und anerkannt sein.**

1. **Allgemeines**
	1. Der Verarbeitungsbetrieb stellt unter Verrechnung dem oben genannten Rohstofflieferanten das Saatgut für den Anbau vorstehender Aren unter Angabe des offiziellen Sortennamens zur Verfügung.
	2. Der Verarbeitungsbetrieb verpflichtet sich, gemäss Bestätigung der Züchterfirmen oder des Saatgutlieferanten, GVO freies Saatgut zu liefern. Das gelieferte Saatgut enthält die Originaletikette (Ausnahmen möglich). Bei Lohnsaaten muss der Produzent die Etikette, für die bei ihm ausgesäte Sorte, beim Lohnunternehmer einfordern.
	3. Die Saatmenge pro Flächeneinheit sowie der Saatzeitpunkt werden vom Verarbeitungsbetrieb bestimmt; beide Angaben sind auf dem Saatgutlieferschein vermerkt. Terminverschiebungen sind unverzüglich zu melden. Saatgutresten sind unverzüglich zurückzugeben. Das gelieferte Saatgut wird bei der Abrechnung in Abzug gebracht. Der Saatgutpreis ist ein Bestandteil der jährlichen Preisverhandlungen.
	4. Die Gewährspflicht wird auf die dem Verarbeitungsbetrieb zugesicherten Eigenschaften, wie Keimfähigkeit und Reinheit des Saatgutes, beschränkt. Für alle übrigen Eigenschaften, insbesondere für die Ertragsfähigkeit, wird keine Garantie übernommen.
	5. Die Kulturanweisungen sind in den Anbaubestimmungen festgehalten und bilden einen integralen Bestandteil des Anbauvertrages.
	6. Versuchssorten werden mit entsprechendem Vermerk in den Anbau gegeben. Wenn bei Versuchssorten der Ertrag unter dem Durchschnitt der entsprechenden Anbauperiode des regionalen Anbaugebietes liegt, so wird der Fehlbetrag durch den Verarbeitungsbetrieb entsprechend dem Durchschnittsertrag der übrigen Sorten im betreffenden Anbaugebiet entschädigt.
	7. Die Festlegung des Erntezeitpunktes ist Sache des Verarbeitungsbetriebes und ist für den Rohstofflieferanten verbindlich.
	8. Durch Witterungseinflüsse geschädigte Kulturen (Hagel, Wasserschäden usw.) müssen vom Verarbeitungsbetrieb weder verarbeitet noch vergütet werden. Auch bei geringer Schädigung der Kulturpflanzen ist der Verarbeitungsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen. Für Felder, die während der Kulturzeit (normale Abreife) eingehen, haftet der Verarbeitungsbetrieb nicht.
2. **Gegenseitige Verpflichtungen**
	1. Der Rohstofflieferant geht mit diesem Vertrag folgende Bedingungen ein:
		1. Die vertraglich festgelegte Menge oder Fläche anzubauen und nur das vom Verarbeitungsbetrieb für die Vertragsperiode gelieferte Saatgut zu verwenden.
		2. Die Vertragsfläche nicht abzuändern oder mit einer anderen Parzelle abzutauschen, ohne vorherige Absprache mit dem Berater.
		3. Die Vertragskultur nur auf geeigneten Böden anzupflanzen (siehe Anbaubestimmungen).
		4. Die Vertragskultur nach Anbaubestimmungen des Verarbeitungsbetriebes zu pflegen. Alle erforderlichen Kulturmassnahmen zu ergreifen, um die Vertragskultur frei von Unkraut zu halten. Verunkrautete und/oder mit Schädlingen verseuchte Felder werden grundsätzlich weder geerntet noch bezahlt (Schwarzer Nachtschatten, Disteln, Kamille, Gerste, Klebern, Raupen, Kartoffelkäfer usw.).
		5. Nur bewilligte Pflanzenschutzmittel gemäss dem Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamts für Landwirtschaft BLW (www.psm.admin.ch) einzusetzen.

Insektizide und Fungizide dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Verarbeitungsbetrieb eingesetzt werden.

Die Behandlungstermine, welche vom Verarbeitungsbetrieb bestimmt werden, müssen vom Rohstofflieferanten berücksichtigt werden. Nichtbeachtung dieser Vorschrift, insbesondere Verwendung nicht zugelassener Spritzmittel hat für die betreffende Vertragskultur ein absolutes, entschädigungsloses Ernteverbot zur Folge.

* + 1. Hindernisse wie Grenzsteine, Schächte usw. gut zu markieren. Für Maschinenschäden, die durch unmarkierte Hindernisse verursacht werden, haftet der Rohstofflieferant.
		2. Zur Unfallverhütung die geeigneten und wirksamen Massnahmen zu treffen und insbesondere Drittpersonen während der Ernte den Zutritt zum Feld zu verweigern. Kommt der Rohstofflieferant dieser Verpflichtung nicht oder nur ungenügend nach, so stellt der Verarbeitungsbetrieb die Erntearbeit entschädigungslos ein.
		3. Dem Verarbeitungsbetrieb und seinen Ernteequipen jederzeit freien Zutritt zu den Feldern zu gewähren.
		4. Den gesamten Ertrag der Vertragsfläche oder die vereinbarte Vertragsmenge dem Verarbeitungsbetrieb zur Verfügung zu stellen.
		5. Die Reinigung der Strasse unmittelbar nach Beendigung der Ernte.
	1. Der Verarbeitungsbetrieb geht mit diesem Vertrag folgende Verpflichtungen ein:
		1. Vorbehältlich Ziffer 3.4.1. bis 3.4.7. den vollen Ertrag von der Vertragsfläche oder die volle Vertragsmenge abzunehmen und die Rohware nach den unter Ziffer 3 aufgeführten Abnahme-, Qualitäts- und Preisbestimmungen zu bezahlen.
		2. Die Erntearbeiten rechtzeitig und sorgfältig auszuführen. Beanstandungen des Rohstofflieferanten sind unverzüglich an den Erntechef zu richten. Der Verarbeitungsbetrieb bzw. die Ernteorganisation haftet nicht für normale Ernteverluste.
		3. Der Rohstofflieferant kann im Einvernehmen mit dem Abnehmer eine bestimmte Menge für seine Selbstversorgung wegnehmen. Sie beträgt pro Lieferant höchstens 20 kg.
		4. Den Rohstofflieferanten während der ganzen Vegetationsperiode über Kulturmassnahmen zu beraten. Über spezielle Sorteneigenschaften wie Herbizidempfindlichkeit usw. wird der Rohstofflieferant laufend orientiert.
		5. Den Rohstofflieferanten rechtzeitig über den vorgesehenen Erntezeitpunkt durch den Disponenten des Verarbeitungsbetriebes zu informieren.
1. **Abnahme / Qualität / Haftung**
	1. Der Verarbeitungsbetrieb übernimmt die Rohware der Vertragsfläche, insofern die Bedingungen unter den Ziffern 3.2. bis 3.9. sowie 2.1.5. und die Sonderbestimmungen für die einzelnen Gemüsearten erfüllt sind.
	2. Das Erntegut wird durch den Verarbeitungsbetrieb ab Umschlagplatz (Feld, Verarbeitungsbetrieb usw.) übernommen. Die Transportkosten ab Umschlagplatz fallen zu Lasten des Verarbeitungsbetriebes.
	3. Für die Bezahlung ist das im Verarbeitungsbetrieb ermittelte, definitive Nettoabrechnungsgewicht massgebend.
	4. **Plansoll / Mengenvertrag**
		1. Die Übernahmepflicht des Verarbeitungsbetriebes ist auf sein individuelles Plansoll für die betreffende Kultur und das betreffende Anbaujahr beschränkt (Mengenvertrag).
		2. Das Plansoll für Spinat, Maschinenbohnen, Drescherbsen und Pariserkarotten berechnet sich wie folgt: Ausgesäte Fläche der betreffenden Kultur x fünfjährigen Nettodurchschnittsertrag/Are ausgesäter Fläche des Verarbeitungsbetriebes (ohne Einbezug von ausserordentlichen Ausfallflächen wie Hagel, Hitzeschäden und nach Mengenvertrag ausbezahlten Flächen). Das Plansoll für Spinat errechnet sich einmal aus dem Winter- und Frühjahrsspinatanbau und einmal aus dem Herbstspinatanbau. Zur Erreichung der Plansollmengen verpflichtet sich der Verarbeitungsbetrieb die errechnete Menge um 7 % zu erhöhen (maximal zu übernehmende Menge).
		3. Das so ermittelte Plansoll ist pro Kultur bis zu folgenden Daten beim Sekretariat des SCFA zu notifizieren:

Winter- und Frühjahrsspinat 20. Mai

Herbstspinat 10. September

Erbsen und Pariserkarotten 10. Juni

Bohnen 31. Juli

* + 1. Tritt der Mengenvertrag infolge Überschreitung der Plansollmenge (+7%) in Kraft, ist der Verarbeitungsbetrieb befugt, linear auf den individuellen Warenwerten einen Ausgleichsbetrag zur Entschädigung der nicht geernteten und nicht übernommenen Flächen abzuziehen. Die Entschädigungshöhe pro Are wird mittels Warenwert der verarbeiteten Menge und der ausgesäten Fläche (inkl. der nicht geernteten aber entschädigungswürdigen Fläche) = aktueller Durchschnittsertrag pro Are der Kampagne ermittelt. Der notwendige Betrag wird mit einem linearen prozentualen Abzug vom Warenwert der gelieferten Ware erhoben.
		2. Der Verarbeitungsbetrieb entscheidet in Anwesenheit eines Produzentenvertreters über die Auswahl der wegen Überschreitung des Plansolls nicht geernteten bzw. nicht übernommenen Flächen. Die nicht geernteten Felder werden aus dem gemäss Ziffer 3.4.4 abgezogenen Ausgleichsbeträgen entschädigt. Die Entschädigung erfolgt auf Höhe des aktuellen Durchschnittsertrages (Fr/Are) der ausgesäten Fläche der betreffenden Kultur und der betreffenden Firma.

Entschädigungen für Felder, die in Folge fehlender Verarbeitungskapazitäten der Firma nicht geerntet werden können, gehen zu Lasten der betreffenden Firma, ausser bei Hitzeschäden in Erbsen.

* + 1. Die nicht geernteten Übermengen über dem Plansoll der Verarbeitungsbetriebe werden nur entschädigt, wenn sie maximal innert 2 Tagen kontrolliert vernichtet werden.
		2. Das Abzugs- und Entschädigungsmodell zum Mengenvertrag ist bei der SCFA und beim VSGP hinterlegt und kann dort von Verarbeitern und Rohstofflieferanten eingesehen werden.
	1. Die Preis- und Qualitätsbestimmung erfolgt aufgrund eines Durchschnittsmusters pro Anlieferung, welches im Verarbeitungsbetrieb entnommen wird. Der Rohstofflieferant oder sein Vertreter haben die Möglichkeit, anwesend zu sein. Das gezogene Muster hat Gültigkeit für beide Vertragspartner.
	2. Bei Annahme des Erntegutes auf dem Feld erfolgt die definitive Qualitätskontrolle im Verarbeitungsbetrieb. Diese ist für beide Vertragspartner verbindlich. Der Rohstofflieferant oder sein Vertreter haben die Möglichkeit, anwesend zu sein. Verdeckte Mängel der Rohware können jederzeit sofort nach Entdeckung gerügt werden, sofern der Rohstofflieferant eindeutig feststellbar ist. Als solche gelten Mängel, die bei der routinemässigen Kontrolle nicht erkennbar sind. Die Haftung beschränkt sich auf den Wert der Ware.
	3. Erweist sich die Vertragskultur bereits auf dem Feld als nicht verwertbar (Qualitätsansprüche usw.), so ist der Verarbeitungsbetrieb nicht verpflichtet, das Erntegut zu übernehmen oder zu entschädigen. Kann sich der Rohstofflieferant mit einem entsprechenden Entscheid nicht einverstanden erklären, so kann er eine Expertise durch die Qualiservice GmbH als Rekursinstanz anordnen, die unverzüglich und endgültig entscheidet. Die Kosten gehen zu Lasten des Verlierenden.
	4. Der Rohstofflieferant erhält bis spätestens 10 Arbeitstage nach der Ernte einen Lieferschein über die Qualitätskontrolle und das Gewicht.
	5. 8 Tage nach Empfang des Lieferscheines gilt dieser als vom Rohstofflieferanten anerkannt, sofern er nicht bis dahin allfällige Reklamationen durch eingeschriebenen Brief beim Verarbeitungsbetrieb anhängig gemacht hat.
1. **Schlussbestimmungen**
	1. Das Guthaben für das übernommene Erntegut wird dem Rohstofflieferanten spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Gesamternte der einzelnen Kultur ausbezahlt, wobei das vom Verarbeitungsbetrieb gelieferte Saatgut in Abzug gebracht wird. Dem Rohstofflieferanten wird eine Abrechnung ausgehändigt. Der Rohstofflieferant verpflichte sich, sein Guthaben nicht abzutreten. Auch bei Missernten kann der Verarbeitungsbetrieb das Saatgut verrechnen.
	2. Nutzen und Gefahr gehen auf den Rohstofflieferanten mit der Zustellung des Saatgutes, auf den Verarbeitungsbetrieb nach erfolgter Übernahme auf dem Umschlagplatz über (vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Abnahme und Qualität).
	3. Wenn die Verarbeitung oder die Ernte aus Gründen höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Streik, Elementarereignis nicht möglich ist, so sind die Vertragspartner nicht zur Ernte, Ablieferung, Annahme bzw. Bezahlung verpflichtet.
	4. Alle Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich erledigt werden können und für die in diesem Vertrag nicht ein anderes Entscheidungsverfahren vorgesehen ist (Ziff. 3.5 – 3.9), werden dem Schiedsgericht für die Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche zum endgültigen, unanfechtbaren Schiedsspruch unterbreitet. Das Verfahren richtet sich nach der jeweils gültigen Gerichtsordnung dieses Schiedsgerichtes.
	5. Der Rohstofflieferant erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Abrechnung ein Betrag von 1.07% des Brutto-Auszahlungsbetrages abgezogen und direkt an den Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) überwiesen wird.
	6. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages willigt der Produzent ein, dass der Verarbeitungsbetrieb sämtliche im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages bei ihm erhobenen Daten (insbesondere Betriebs- und Felddaten, die für Planung und Durchführung der Aussaat und Saatgutverteilung, Organisation der Ernte, Planung und Aufbau von Versuchsanlagen und Inkasso von Beiträgen nötig sind) an in die Umsetzung dieses Vertrages involvierte Dritte weitergeben darf. Das Datenschutzgesetz ist jederzeit einzuhalten.
2. **Sonderbestimmungen** (siehe Beilage)

Sonderbestimmungen und Preisskalen sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Dieser Vertrag ist zuhanden der Vertragspartner im Doppel ausgefertigt und unterzeichnet.

**Ort: Ort:**

**Datum: Datum:**

**Der Rohstofflieferant: Der Verarbeitungsbetrieb:**

Beilagen:

* Sonderbestimmungen
* Anbaubestimmungen
* Informationen & Anforderungen zu SUISSE GARANTIE (SGA) und SwissGAP